



Empfehlungen der hessischen Bergbehörde für das Betriebsplanverfahren

Inhaltsübersicht

1	Zweck, Zuständigkeiten	2
2	Betriebsplanpflicht	2
3	Inhalt der Betriebspläne	3
3.1	Grundsätzliche Anforderungen an den Inhalt von Betriebsplänen	3
3.2	Spezifische Anforderungen an den Inhalt des Betriebsplans nach Betriebsplanarten	5
3.2.1	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG (Fakultativer Rahmenbetriebsplan)	5
3.2.2	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG (Obligatorischer Rahmenbetriebsplan)	5
3.2.3	Hauptbetriebsplan	6
3.2.4	Sonderbetriebsplan	7
3.2.5	Abschlussbetriebsplan	7
3.2.6	Gemeinschaftlicher Betriebsplan	8
3.3	Hinweis zu den Mustergliederungen	8
4	Zulassungsverfahren	9
4.1	Allgemeine Verfahrensregeln	9
4.2	Verfahren zur Zulassung nicht planfeststellungsbedürftiger Betriebspläne	9
4.3	Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes	11

1 Zweck, Zuständigkeiten

Diese Empfehlungen sollen die Unternehmer oder die von ihnen beauftragten Planungsbüros und die Bergbehörde bei der Erarbeitung der Betriebspläne und der Zulassung von Betriebsplänen für Tagebaue, die in Hessen gemäß § 51 Bundesberggesetz (BBergG) der Betriebsplanpflicht unterliegen, unterstützen.

Die für die Durchführung des Betriebsplanverfahrens zuständige Bergbehörde ist das Regierungspräsidium, dort für den Regierungsbezirk Gießen das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat Bergaufsicht, Gentechnik, Strahlenschutz, für den Regierungsbezirk Kassel das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz, Dezernat Bergaufsicht am Standort Bad Hersfeld und für den Regierungsbezirk Darmstadt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat Bergaufsicht.

2 Betriebsplanpflicht

Der Betriebsplanpflicht unterliegen gemäß § 51 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBergG

- Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebe,
- das in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verladen, Befördern, Abladen, Lagern, und Ablagern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen,
- die dazu dienenden Betriebseinrichtungen und Betriebsanlagen sowie
- die Wiedernutzbarmachung während und nach Abschluss der Arbeiten.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegt auch die

- Aufbereitung mit der Weiterverarbeitung von Bodenschätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 2 BBergG

den bergrechtlichen Bestimmungen und somit der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG.

Diese Voraussetzungen sind:

- Der am Betriebsort gewonnene und aufbereitete Bodenschatz wird weiterverarbeitet. Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsanlage sind durch kurze Transportwege verbunden und unterstehen derselben Betriebsführung.
- Das Schwergewicht der betrieblichen Tätigkeit (Mengenausstoß, Umfang der maschinellen Einrichtungen und Verfahrensschritte) liegt eindeutig bei der Aufbereitung und nicht bei der Verarbeitung zu einem Produkt.

Die Bergbehörde kann einen Betrieb von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG von der Betriebsplanpflicht befreien, wenn der Schutz Beschäftigter und Dritter, die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und die Einhaltung der auf Grund des BBergG erlassenen Rechtsvorschriften sichergestellt sind. Diese Möglichkeit der Befreiung besteht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 BBergG nicht für die Errichtung und Einstellung eines Betriebes.

Aufsuchungsarbeiten, die

- ohne Vertiefungen in der Oberfläche,
- ohne Arbeiten unter Tage,
- ohne Anwendung maschineller Kraft und
- ohne Verwendung von Sprengstoffen bzw. explosionsgefährlichen Stoffen

durchgeführt werden, unterliegen gemäß § 51 Abs. 2 BBergG nicht der Betriebsplanpflicht.

3 Inhalt der Betriebspläne

3.1 Grundsätzliche Anforderungen an den Inhalt von Betriebsplänen

Das BBergG unterscheidet zwischen Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen, gemeinschaftlichen Betriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen.

Zugelassene Betriebspläne können ergänzt, geändert oder auch verlängert werden. Die Abschlussbetriebspläne können hingegen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG nur ergänzt oder abgeändert werden.

Alle Arten von Betriebsplänen, auch deren Änderungen und Ergänzungen, müssen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung, der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG bezeichneten Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind, soweit diese für das behandelte Vorhaben relevant sind. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Abschlussbetriebspläne. Der Umfang der Nachweispflicht richtet sich nach der Art des jeweils einzureichenden Betriebsplanes. Es besteht die Möglichkeit des Verweises auf zugelassene geltende Betriebspläne.

Die Maßnahmen, die sich aufgrund der Ergebnisse einer Gefährdungsanalyse bzw. der Schlussfolgerungen des gemäß § 3 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes ergeben, sind in den Betriebsplan aufzunehmen, sofern sie für die beantragten Arbeiten von Belang sind.

Gemäß § 52 Abs. 5 BBergG kann für bestimmte Arbeiten und Einrichtungen, die nach einer auf der Grundlage des BBergG erlassenen Rechtsverordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen oder allgemein zuzulassen sind, in Haupt- und Sonderbetriebsplänen an Stelle der sonst erforderlichen Darstellungen und Nachweise der Nachweis treten, dass die Genehmigung oder Zulassung vorliegt oder beantragt ist.

In die Betriebspläne sind zur Erläuterung der Textangaben erforderlichenfalls Risse, Karten und Pläne aufzunehmen. Die aktuelle Situation und der geplante Zustand sollten auf Plänen dargestellt werden, die aufgrund der gemäß § 63 BBergG ohnehin bestehenden sonstigen Verpflichtung des Unternehmers zur Reißwerksanfertigung und -nachtragung in aller Regel vom aktuellen Reißwerk abgeleitet sind.

Nach § 10 Markscheider-Bergverordnung müssen die von der Bergbehörde für die Betriebsplanzulassung verlangten Auszüge aus dem Reißwerk bzw. andere auf der Grundlage des Reißwerks angefertigte Darstellungen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich vollständig nachgetragen sein und mit den Eintragungen im Reißwerk übereinstimmen.

Betriebspläne sind der Bergbehörde in mindestens zweifacher Ausfertigung zur Zulassung vorzulegen. Eine Ausfertigung erhält der Unternehmer mit der Entscheidung der Behörde zurück. Die konkrete Anzahl der Betriebsplanausfertigungen, die sich nach der Zahl der im Einzelfall zu Beteiligten richtet, ist mit der Bergbehörde abzustimmen.

Erforderliche Anlagen zu Betriebsplänen sind mit einem Zugehörigkeitsvermerk zu versehen und von dem für den Inhalt Verantwortlichen zu unterzeichnen. Betriebspläne sind so anzufertigen, dass sie vervielfältigt und nach Sach- oder Zuständigkeitsbereichen aufgeteilt den jeweils verantwortlichen Personen des Unternehmens zur Verfügung gestellt werden können. Der Unternehmer hat gemäß § 61 Abs. 2 BBergG dafür zu sorgen, dass Betriebspläne und deren Zulassung sowie andere Verwaltungsakte von den verantwortlichen Personen jederzeit eingesehen werden können. Enthält der Betriebsplan Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder schutzwürdige personenbezogene Daten, sind diese ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

Mit Ausnahme der Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans im Planfeststellungsverfahren, entwickelt die Zulassung von Betriebsplänen keine Konzentrationswirkung. Bedarf das im Betriebsplan behandelte Vorhaben neben der Betriebsplanzulassung anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, so sind diese in der Regel gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen.

Liegt die Zuständigkeit für andere Genehmigungen bei der Bergbehörde, so sind diese Genehmigungen als gesonderter Punkt im Betriebsplan zu beantragen. Dies gilt z. B. für die Genehmigung von Ausnahmen von Vorschriften der Bergverordnungen, die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis. Die Unterlagen, die für die Durchführung dieser Genehmigungsverfahren erforderlich sind, müssen im Betriebsplan enthalten sein. Die erforderlichen Unterlagen, die dem Betriebsplan für die Erteilung der für das bergbauliche Vorhaben in aller Regel notwendigen naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung beizufügen sind, können der Anlage 5 entnommen werden. Da es sich bei dieser Anlage lediglich um eine exemplarische Auflistung der für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung erforderlichen Unterlagen und Angaben handelt, ist der Umfang der beizufügenden Unterlagen und Angaben mit dem zuständigen Bergaufsichtsdezernat abzustimmen.

3.2 Spezifische Anforderungen an den Inhalt des Betriebsplans nach Betriebsplanarten

3.2.1 Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG (Fakultativer Rahmenbetriebsplan)

Die Bergbehörde kann für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG verlangen. Dieser soll die technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des geplanten Vorhabens oder den bestehenden Betrieb mit allgemeinen Angaben beschreiben, den Rahmen der zukünftigen Entwicklung abstecken und die geplante Wiedernutzbarmachung darstellen.

Der fakultative Rahmenbetriebsplan soll nach Anlage 1 dieser Empfehlungen gegliedert werden.

3.2.2 Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG (Obligatorischer Rahmenbetriebsplan)

Nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG ist von der Bergbehörde die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die entsprechenden Vorhaben werden in § 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) genannt. Obligatorische Rahmenbetriebspläne sollen nach Anlage 2 dieser Richtlinie gegliedert werden.

Auf der Grundlage dieses Verlangens soll die Bergbehörde gemäß § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG mit dem Antragsteller Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP erörtern, wobei andere Behörden, Sachverständige und Dritte einbezogen werden können (Scopingtermin).

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über zweckdienliche Informationen zum geplanten Vorhaben, so unterrichten sie gemäß § 57a Abs. 3 BBergG den Unternehmer und stellen ihm diese auf Verlangen zur Verfügung.

Soweit Änderungsvorhaben an bestehenden Tagebauen oder Anlagen selbst die Kriterien des § 1 UVP-V Bergbau erfüllen, ist dafür ein Rahmenbetriebsplan vorzulegen.

Wenn ein Vorhaben i. S. d. § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG wesentlich geändert wird und die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist nach § 52 Abs. 2c BBergG darüber hinaus ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan aufzustellen. Maßstab für eine Einschätzung, ob die letztgenannte Voraussetzung vorliegt, stellt wiederum § 1 UVP-V Bergbau dar.

Wenn Änderungen eines planfestgestellten Vorhabens beabsichtigt sind, die eine der in § 52 Abs. 2c BBergG genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, also nicht wesentlich sind oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können, richtet sich das weitere Verfahren nach § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG.

In besonderen Fällen kann die abschnittsweise oder gestufte Planfeststellung gemäß § 52 Abs. 2b BBergG oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Ausführung eines Vorhabens gemäß § 57b Abs. 1 BBergG beantragt werden.

Im Übrigen wird auf die vom Länderausschuss Bergbau erarbeitete Durchführungsvorschrift für Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesberggesetz vom April 1997 verwiesen.

3.2.3 Hauptbetriebsplan

Der Hauptbetriebsplan soll gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG in der Regel für zwei Jahre erstellt werden. Dieser Zeitraum kann im begründeten Ausnahmefall abweichend geregelt werden.

Der Hauptbetriebsplan soll nach Anlage 3 dieser Richtlinie gegliedert werden.

Die Anforderungen an einen Hauptbetriebsplan ergeben sich aus den Schutzziele des § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 BBergG. Die Entwicklung des Tagebaus und die ansonsten in der Laufzeit des Hauptbetriebsplans vorgesehenen Arbeiten und geplanten Einrichtungen sollen aufbauend auf dem gegenwärtigen Betriebszustand ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan beschrieben werden. Die für den Betriebsplanzeitraum geplanten Maßnahmen und Technologien zur Wiedernutzbarmachung sind darzustellen. Die Darstellung des Betriebszustandes kann aus einem Hauptbetriebsplan in den folgenden übernommen werden, soweit keine Änderungen des Betriebszustandes eingetreten sind. Diejenigen Arbeiten und Anlagen, die sich langfristig nicht ändern, und solche, die nur kurzfristig im Betrieb wirksam werden, können getrennt in Sonderbetriebsplänen dargestellt werden.

Bewährt hat sich die Form eines Hauptbetriebsplans mit auswechselbaren Blättern, da für den folgenden Hauptbetriebsplan nur die Teile ausgetauscht werden müssen, in denen Veränderungen zu verzeichnen sind. Eine solche Verfahrensweise setzt aber voraus, dass alle Einzelblätter Angaben über den Abschnitt des Hauptbetriebsplans, zu dem sie gehören, und den jeweiligen Bearbeitungsstand enthalten. Darüber hinaus muss der nächste zur Zulassung eingereichte Hauptbetriebsplan eine Gliederung mit Angaben darüber enthalten, welche Kapitel bzw. Blätter (mit Angabe des Bearbeitungsstandes) des vorherigen unverändert übernommen werden.

3.2.4 Sonderbetriebsplan

Ein Sonderbetriebsplan ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG auf Verlangen der Bergbehörde oder im Ermessen des Antragstellers aufzustellen. Ein Sonderbetriebsplan hat für den Hauptbetriebsplan eine entlastende Funktion. Er ist an einen Hauptbetriebsplan zu binden und muss nicht zeitlich befristet werden.

Ein Sonderbetriebsplan ist insbesondere für Anlagen und Tätigkeiten einzureichen, die sich für eine Aufnahme in den Hauptbetriebsplan nicht eignen oder deren gesonderte Darstellung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Hauptbetriebsplanes sinnvoll erscheint. Dies gilt speziell für sich wiederholende oder über mehrere Hauptbetriebsplanperioden nicht verändernde Verfahrensabläufe. Da sich ein Sonderbetriebsplan in das im Hauptbetriebsplan dargestellte Betriebsgeschehen einordnen muss, sind hinsichtlich des Inhalts an ihn die entsprechenden Anforderungen wie beim Hauptbetriebsplan zu stellen.

3.2.5 Abschlussbetriebsplan

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG bedarf die Einstellung eines Betriebes oder eines Betriebsteils der Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes. Dieser soll die technische Durchführung und die geplante Dauer der Betriebseinstellung darstellen. Dabei kann auf vorausgegangenen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung aufgebaut werden. Der Abschlussbetriebsplan muss die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 13, Abs. 2 BBergG und demgemäß die Erreichung der Schutzziele des § 55 Abs. 2 Satz 1 BBergG sicherstellen. Er sollte nach Anlage 4 dieser Richtlinie gegliedert werden.

Es müssen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG Angaben über die Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über ihre Weiterverwendung nach dem Ende der Bergaufsicht erfolgen. Des Weiteren sind die Voraussetzungen für eine sinnvolle Nutzung der gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBergG wiedernutzbar gemachten Flächen unter Beachtung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 4 Abs. 4 BBergG zu schaffen. Landesplanerische Festsetzungen sowie konkrete Planungen der Gemeinden werden durch die Bergbehörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses berücksichtigt und ggf. in die Abwägung eingestellt.

Für den Fall, dass der Lagerstätte nach Einschätzung der Bergbehörde noch eine wirtschaftliche Bedeutung in Zukunft zukommen kann, ist dem Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 Abs. 2 BBergG eine Betriebschronik in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Mindestanforderungen an den Inhalt der Chronik ergeben sich aus § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 BBergG.

Der Abschlussbetriebsplan soll auf die vollständige Nachtragung und den Abschluss des Reißwerkes zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung eingehen. Auf § 10 Abs. 2 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) wird verwiesen.

Bestehende Genehmigungen und Zulassungen sind bei der Erstellung des Abschlussbetriebsplans zu beachten. Für eventuelle Abweichungen sind Genehmigungen zu beantragen. Liegt ein Planfeststellungsbeschluss vor, sind die entsprechenden Vorgaben im Abschlussbetriebsplan umzusetzen. Abweichungen davon sind nur möglich, sofern auch gleichzeitig der Planfeststellungsbeschluss geändert wird.

3.2.6 Gemeinschaftlicher Betriebsplan

Ist es sinnvoll, dass für Tätigkeiten verschiedener Antragsteller einheitliche Gesichtspunkte z. B. beim Betrieb gemeinsamer Anlagen oder der Tätigkeit in einer gemeinsamen Lagerstätte zum Tragen kommen, kann die Bergbehörde gemäß § 52 Abs. 3 BBergG die Aufstellung gemeinschaftlicher Betriebspläne verlangen.

3.3 Hinweis zu den Mustergliederungen

Die Mustergliederungen dieser Richtlinie können bei Bedarf ergänzt und abgeändert werden, wobei die Hauptgliederungspunkte eingehalten werden sollen. Vor Aufstellung eines Betriebsplanes sollte sich der Antragsteller mit der Bergbehörde über die Gliederung und den Umfang des Betriebsplanes abstimmen sowie zweckmäßige Kürzungen und Zusammenfassungen vereinbaren. Die unter verschiedenen Gliederungspunkten der Mustergliederungen aufgeführten Anstriche sind Beispiele, welche als Hilfestellung für die Erarbeitung von Betriebsplänen gedacht sind. Der Umfang der Bearbeitungsgrundlagen sowie die Maßstäbe der Plananlagen sind ebenfalls mit der Bergbehörde abzustimmen.

4 Zulassungsverfahren

4.1 Allgemeine Verfahrensregeln

Regelungen für das Verfahren zur Zulassung nicht planfeststellungsbedürftiger Betriebspläne und für das Planfeststellungsverfahren zur Zulassung obligatorischer Rahmenbetriebspläne enthalten die §§ 52 Abs. 2a bis 2c, 54 bis 56 und 57a BBergG. Soweit das BBergG keine eigenen Regelungen enthält, richten sich die Zulassungsverfahren gemäß § 5 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 3 VwVfG nach den Vorschriften des HVwVfG.

4.2 Verfahren zur Zulassung nicht planfeststellungsbedürftiger Betriebspläne

Nach § 54 Abs. 1 BBergG hat der Unternehmer Betriebspläne sowie deren Verlängerung, Ergänzung oder Abänderung vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten bei der Bergbehörde zur Zulassung einzureichen. Nach Eingang des Betriebsplans teilt die Bergbehörde nach § 71c HVwVfG dem Unternehmer mit, ob die Angaben und Unterlagen im Betriebsplan vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.

Die Bergbehörde hat gemäß § 24 HVwVfG die für seine Entscheidung über die Zulassung maßgeblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. Dabei kann es sich der in § 26 HVwVfG bezeichneten Beweismittel bedienen. Soweit erforderlich, regt die Bergbehörde gemäß § 25 HVwVfG eine Ergänzung, Berichtigung oder Klarstellung der in dem Betriebsplan enthaltenen Angaben an.

Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, beteiligt die Bergbehörde diese gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG im Zulassungsverfahren in der Regel unter Übersendung von Betriebsplanausfertigungen. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Betriebsplan zu äußern. Die Behörde fordert die beteiligten Stellen zudem auf, Nebenbestimmungen, die aus ihrer fachlichen Sicht für erforderlich gehalten werden, zu begründen.

Anerkannte Naturschutzverbände sind bei der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 HENatG zu beteiligen, sofern der Betriebsplan die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebaubetrieb beinhaltet und die beanspruchte Fläche mehr als 5 ha beträgt.

Die Bergbehörde kann gemäß § 13 Abs. 2 HVwVfG von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können (Betroffene), als Beteiligte hinzuziehen.

Die Bergbehörde bezieht die von den beteiligten Behörden und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgegebenen Stellungnahmen in die Betriebsplanprüfung ein, ist aber nicht grundsätzlich an ein Einvernehmen mit anderen Stellen gebunden. Ein Einvernehmenserfordernis liegt aber vor, wenn Entscheidungen nach dem Wasser-, Abfall- oder Naturschutzgesetz miterteilt werden sollen.

Wenn es sachdienlich erscheint oder der Unternehmer es verlangt, soll die Bergbehörde eine mündliche Erörterung und ggf. eine Ortsbesichtigung mit den am Verfahren beteiligten Stellen und Betroffenen durchführen, zu der bei Bedarf auch der Unternehmer hinzugezogen werden kann. Nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet die Bergbehörde die beteiligten Behörden, Gemeinden sowie die Betroffenen über die Entscheidung. Soweit Einwendungen der beteiligten Behörden und Gemeinden sowie der Betroffenen nicht berücksichtigt werden konnten, sollte dies in einer schriftlichen Mitteilung begründet werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Grundsatz in § 55 BBergG genannt. Darüber hinaus ist die Bergbehörde befugt, die Gewinnung nach § 48 Abs. 2 BBergG zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Wenn die einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG und ggf. keine Versagungsgründe nach § 48 Abs. 2 BBergG vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Zulassung des eingereichten Betriebsplanes durch die Bergbehörde.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG bedarf die Zulassung eines Betriebsplanes der Schriftform. Sie ist in der Regel zu begründen. Dem Zulassungsbescheid wird eine Ausfertigung des vom Antragsteller eingereichten Betriebsplanes beigelegt, eine andere Ausfertigung des Betriebsplanes verbleibt bei den Akten der Bergbehörde. Andere Genehmigungen, für deren Erteilung die Bergbehörde zuständig ist, werden in der Regel als rechtlich selbständiger und gesondert angreifbarer Verwaltungsakt, in einem Bescheid mit der Betriebsplanzulassung erteilt.

Falls die Bergbehörde über die Zulassung des Betriebsplanes nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung entscheiden kann, teilt sie dem Antragsteller die Gründe hierfür mit.

In der Regel versieht die Bergbehörde zur Erfüllung der in § 55 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen bzw. ggf. auch zur Einschränkung der Gewinnung nach § 48 Abs. 2 BBergG die Zulassung mit Nebenbestimmungen.

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG zu sichern.

Erfüllt ein Betriebsplan nicht die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen oder stehen ihm überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegen und kann die Erfüllung der Voraussetzungen oder die Sicherstellung der öffentlichen Interessen auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, versagt die Bergbehörde die Zulassung des Betriebsplanes.

Kommt die Bergbehörde bei der Betriebsplanprüfung zu dem Ergebnis, dass der Betriebsplan nur mit Nebenbestimmungen oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden kann oder die Zulassung zu versagen ist, soll sie dem Antragsteller gemäß § 28 HVwVfG Gelegenheit geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erforderlichenfalls führt die Bergbehörde zu diesem Zweck eine mündliche Erörterung des Betriebsplanes mit dem Antragsteller durch.

Stellt die Bergbehörde nach der Zulassung eines Betriebsplanes fest, dass die Anforderungen des § 55 BBergG für das zugelassene Vorhaben nicht mehr erfüllt sind, ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 BBergG und § 55 Abs. 2 BBergG erforderlich ist. Die Auflagen müssen für den Antragsteller und für die von ihm betriebenen Einrichtungen wirtschaftlich vertretbar sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs einer Betriebsplanzulassung richtet sich nach § 48 und § 49 HVwVfG.

4.3 Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes

Das Vorverfahren bis zur Anfertigung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes ist unter Nr. 3.2.2 beschrieben.

Die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG erfolgt in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Sinne des Punktes 3.2.2 dieser Richtlinie. Behörden und Gemeinden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben betroffen werden, sind gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG zu beteiligen. Gemäß § 35 HENatG sind anerkannte Naturschutzverbände am Verfahren zu beteiligen.

Zur Gewährleistung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Plan gemäß § 73 Abs. 3 und 4 HVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Die gemäß § 73 Abs. 4 HVwVfG rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 6 HVwVfG mit allen Beteiligten zu erörtern. Dabei sind die Vorschriften zur mündlichen Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren zu beachten. Dem Unternehmer wird in Vorbereitung der Erörterung der Inhalt der vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen bekannt gegeben. Der Erörterungstermin ist rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, in den entsprechenden Gemeinden ortsüblich bekannt zu geben. Die beteiligten Stellen, der Unternehmer und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und Unternehmers mehr als 50 Benachrichtigungen erforderlich, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bergbehörde schließt das Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 HVwVfG unter Würdigung des Gesamtergebnisses durch einen Planfeststellungsbeschluss nach § 74 HVwVfG ab. Hinsichtlich der nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG eingeschlossenen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG die materiellen Maßstäbe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften anzulegen. Der Planfeststellungsbeschluss ist schriftlich zu begründen, insbesondere die Entscheidungen zu den im Verfahren vorgebrachten Einwendungen. In die Begründung nimmt die Bergbehörde nach § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG die zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und deren Bewertung gesondert auf. Die für die Errichtung, Führung und Einstellung von Betrieben notwendigen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, die von der Bergbehörde zuzulassen sind, werden von der Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht erfasst. Umweltrelevante Belange werden mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich und abschließend entschieden. Die nachfolgenden Betriebspläne müssen den durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegebenen Rahmen einhalten.

In der Regel versieht die Bergbehörde zur Erfüllung der in § 55 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen bzw. ggf. auch zur Einschränkung der Gewinnung bei überwiegend entgegenstehenden öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG die Zulassung mit Nebenbestimmungen.

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 zu sichern.

Erfüllt ein Betriebsplan nicht die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen oder stehen ihm überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegen und kann die Erfüllung der Voraussetzungen oder die Sicherstellung der öffentlichen Interessen auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, versagt die Bergbehörde die Zulassung des Betriebsplanes.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 74 Abs. 4 u. 5 HVwVfG bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist kein Widerspruch vor der Behörde möglich. Vielmehr kann gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 70 HVwVfG ohne vorheriges Widerspruchsverfahren Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist für eine Anfechtungsklage beträgt nach § 74 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen Monat ab dem Tag der Zustellung.

Einwendungen zu einem planfestgestellten bergbaulichen Vorhaben, welche in Beteiligungsverfahren nach § 54 Abs. 2 BBergG bei späteren Betriebsplanzulassungen erhoben werden und über die im Planfeststellungsverfahren abschließend entschieden wurde, sind gemäß § 57a Abs. 5 BBergG ausgeschlossen.